

**Satzung
der Stadt Oldenburg in Holstein
über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe**

in der Fassung der 2. Nachtragssatzung vom 27. Juni 2019

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig Holstein, der §§ 1, 2 und 10 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig Holstein (KAG) und der §§ 13 Absatz 1 und Abs. 3 Nr. 1 des Landesdatenschutzgesetzes) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung vom 16. Dezember 2009, zuletzt geändert durch die 2. Nachtragssatzung vom 27. Juni 2019, folgende Satzung über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe in der Stadt Oldenburg in Holstein erlassen:

§ 1

Allgemeine Erhebungsvoraussetzungen

Die Stadt Oldenburg in Holstein erhebt aufgrund ihrer Anerkennung als Erholungsort eine Fremdenverkehrsabgabe gemäß § 10 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 KAG als Gegenleistung für besondere Vorteile aus der Fremdenverkehrsförderung. Die Abgabe dient zur Deckung von 70 vom Hundert ihrer Aufwendungen für die Fremdenverkehrswerbung.

§ 2

Persönliche Abgabepflicht

- (1) Abgabepflichtig sind natürliche und juristische Personen sowie nichtrechtsfähige Personenvereinigungen, die selbständig fremdenverkehrsbezogene entgeltliche Leistungen anbieten.
- (2) Sind mehrere Personen Betriebsinhaber, so sind sie Gesamtschuldner. Wird der Betrieb für Rechnung einer juristischen Person von einer Vertreterin oder einem Vertreter oder Beauftragten ausgeübt, so ist diese oder dieser neben der Betriebsinhaberin oder Betriebsinhaber Gesamtschuldnerin oder Gesamtschuldner.
- (3) Die Verpächterin bzw. der Verpächter oder Vermieterin bzw. Vermieter eines Betriebes haftet für die Abgabe. Das gilt auch bei Unterverpachtung oder Untervermietung für die Unterverpächterin bzw. Unterverpächter oder Untervermieterin bzw. Untervermieter.

§ 3

Sachliche Abgabepflicht

- (1) Der Abgabepflicht unterliegt das Angebot selbständiger, fremdenverkehrsbezogener entgeltlicher Leistungen. Eine Leistung ist eine fremdenverkehrsbezogene, wenn sie gegenüber jemandem erbracht wird, der unmittelbar am Fremdenverkehr beteiligt ist. Als unmittelbar am Fremdenverkehr beteiligt gelten die Personen, die selbständig entgeltliche Leistungen gegenüber Fremden erbringen.
- (2) Der Abgabepflicht unterliegen auch solche Tätigkeiten, die ohne Betriebssitz, Filialsitz oder dauernde Geschäftsstelle im Stadtgebiet
 1. vorübergehend dort ausgeübt werden oder
 2. deren Leistungsgegenstand dort gelegene Objekte wie z. B. Grundstücke oder Grundstücksteile, Anschlüsse an Leitungen oder markierte ständige Treffpunkte umfassen.

- (3) Zieht eine Abgabepflichtige oder ein Abgabepflichtiger aus mehreren Betrieben oder Tätigkeiten Vorteile im Sinne dieser Satzung, so ist die Abgabe für jeden Betrieb oder jede Tätigkeit gesondert zu entrichten.

§ 4 Abgabenmaßstab

- (1) Maßstab für die Bemessung der Abgabe ist der geldwerte Vorteil, der dem Abgabepflichtigen aus der gemeindlichen Fremdenverkehrsförderung erwächst. Der Vorteil errechnet sich aus dem fremdenverkehrsbedingten Teil der umsatzsteuerbereinigten jährlichen Einnahmen des Pflichtigen, multipliziert mit dem durchschnittlichen Gewinnanteil (Abs. 3) an den Einnahmen der einzelnen Unternehmensart (Maßstabseinheiten).
- (2) Als fremdenverkehrsbedingter Teil der Leistung gilt der in der Anlage zu dieser Satzung für die einzelne Unternehmensart festgesetzte Teil der Einnahmen (Vorteilssatz). *Er beträgt:*

in Vorteilsstufe 1	20 v. H.,
in Vorteilsstufe 2	40 v. H.,
in Vorteilsstufe 3	60 v. H.,
in Vorteilsstufe 4	72 v. H.,
in Vorteilsstufe 8	80 v. H..

- (3) Der durchschnittliche Gewinnanteil ist für die einzelnen Betriebsarten der Anlage zu dieser Satzung zu entnehmen. Lässt sich die abgabepflichtige Leistung im Sinne des § 2 keiner der in der Anlage aufgeführten Betriebsarten zuordnen oder ist ein durchschnittlicher Gewinnanteil nicht angegeben, so ist er anhand der Angaben des Abgabepflichtigen aus dem tatsächlichen durchschnittlichen Betriebsgewinn der letzten fünf Jahre zu ermitteln. In den übrigen Fällen ist der durchschnittliche Gewinnanteil nach pflichtgemäßem Ermessen zu schätzen.
- (4) Maßgeblich für die Ermittlung des fremdenverkehrsbedingten Teils der jährlichen Einnahmen sind die im Geltungsbereich dieser Satzung erzielten betrieblichen Einnahmen des Vorjahres.
- (5) Wird eine abgabepflichtige Tätigkeit zu Beginn eines Kalenderjahres aufgenommen, so sind abweichend von Absatz 4 im Jahr der Tätigkeitsaufnahme die Einnahmen des jeweiligen Erhebungszeitraumes maßgebend. Wird eine abgabepflichtige Tätigkeit im Laufe eines Kalenderjahres aufgenommen, so sind abweichend von Absatz 4 im Jahr der Tätigkeitsaufnahme und im darauf folgenden Jahr die Einnahmen des jeweiligen Erhebungszeitraumes maßgebend.

§ 5 Abgabesatz und Abgabenhöhe

- (1) Der Abgabesatz wird dadurch ermittelt, dass der zu deckende Aufwand im Sinne des § 1 dieser Satzung durch die Summe aller Maßstabseinheiten dividiert wird. Der Abgabesatz wird durch besondere Satzung festgelegt.
- (2) Die Abgabenhöhe wird für den einzelnen Pflichtigen berechnet, indem der Abgabesatz mit dem nach § 4 Abs. 1 ermittelten Vorteil multipliziert wird (Abgabenhöhe = umsatzsteuerbereinigte Einnahmen des Vorjahres x Vorteilssatz x durchschnittlicher Gewinnanteil x Abgabesatz)

§ 6

Persönliche Befreiung

Von der Abgabepflicht sind Unternehmen, die sich organisatorisch oder wirtschaftlich in der Trägerschaft öffentlich-rechtlicher Körperschaften befinden, befreit, sofern sie nicht im Wettbewerb mit Privatunternehmen stehen. Von der Fremdenverkehrsabgabe sind auch die Einrichtungen, Stiftungen, Anstalten und Unternehmen befreit, die nach ihrer Satzung oder nach tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken dienen und als gemeinnützig anerkannt sind und keine wirtschaftlichen Zwecke verfolgen. Die Gemeinnützigkeit ist durch eine Bescheinigung des Finanzamtes nachzuweisen.

§ 7

Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht, Fälligkeit, Kleinbeträge

- (1) Die Abgabepflicht beginnt und entsteht am Anfang des Kalenderjahres, auf das sich die Abgabe bezieht, jedoch nicht vor Aufnahme der abgabepflichtigen Tätigkeit.
- (2) Die Abgabepflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die abgabepflichtige Tätigkeit eingestellt wird. Als Einstellung einer abgabepflichtigen Tätigkeit ist es nicht anzusehen, wenn diese nur saisonal ausgeübt wird.
- (3) Die Fremdenverkehrsabgabe wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Sie ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheids fällig und in einer Summe zu entrichten.
- (4) Die Fremdenverkehrsabgabe wird nicht festgesetzt, erhoben oder nachgefordert, wenn die Forderung im Einzelfall den Betrag von fünf Euro nicht übersteigt. Zuviel erhobene Abgabebeträge werden nicht erstattet, wenn der Erstattungsbetrag im Einzelfall fünf Euro nicht übersteigt.

§ 8

Mitwirkungspflichten; Informationsbeschaffung

- (1) Die Abgabepflichtigen haben alle für die Ermittlung der Abgabenschuld erforderlichen Angaben zu machen, insbesondere
 1. Beginn und Ende der abgabepflichtigen Tätigkeit innerhalb eines Monats anzuzeigen,
 2. bis zum 15. Juli eines jeden Jahres oder, soweit die Stadt dazu schriftlich auffordert, innerhalb eines Monats nach Aufforderung anhand eines von der Stadt bereitgestellten Vordrucks die Erklärung über die betrieblichen Einnahmen gemäß § 4 Absätze 4 und 5 dieser Satzung abzugeben.
- (2) Die Stadt ist auf Grund des § 31 AO befugt, von den Finanzbehörden im Wege der Amtshilfe Auskunft über die betrieblichen Einnahmen der Abgabepflichtigen einzuholen.
- (3) Sind im Wege der Datenerhebung nach den vorstehenden Absätzen 1 und 2, nach § 10 dieser Satzung sowie nach § 11 KAG S-H in Verbindung mit den §§ 92 ff. Abgabenordnung die für die Ermittlung der individuellen Abgabenschuld erforderlichen Abgaben nicht oder nur mit unzumutbarem Aufwand zu erlangen, ist die Stadt berechtigt, die Berechnungsgrundlagen zu schätzen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 KAG handelt, wer seinen Mitwirkungspflichten nach § 8 Abs. 1 nicht, nicht rechtzeitig oder nicht im erforderlichen Umfang nachkommt und es dadurch ermöglicht, Abgaben nach dieser Satzung zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.

§ 10 Datenverarbeitung

- (1) Die Stadt Oldenburg in Holstein kann die zur Ermittlung der Abgabenschuldigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung sowie die zur Durchführung aller weiteren Bestimmungen dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten gemäß § 11 Absatz 4 in Verbindung mit § 13 Absatz 1 und Absatz 3 Nr.1 des Landesdatenschutzgesetzes in der jeweils gültigen Fassung neben den bei den Betroffenen erhobenen Daten aus
 1. den Daten über die betrieblichen Einnahmen des Pflichtigen, die dem für den jeweiligen Pflichtigen zuständigen Finanzamt vorliegen,
 2. den Daten des Melderegisters,
 3. den der Stadtverwaltung vorliegenden Unterlagen über Anmeldung und die Abmeldung von Gewerbebetrieben sowie Änderungsmeldungen nach den Vorschriften der Gewerbeordnungerheben.
- (2) Die Stadt darf sich diese Daten von den genannten Stellen übermitteln lassen.
- (3) Die Stadt ist befugt, die bei den Betroffenen erhobenen Daten und die nach den Absätzen 1 und 2 erhobenen Daten zu den in Absatz 1 genannten Zwecken nach Maßgabe der Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend am 01. Januar 2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Oldenburg in Holstein über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe vom 22. Juli 2008, geändert durch die 1. Nachtragssatzung vom 19. Dezember 2009 außer Kraft. Die 2. Nachtragssatzung vom 27.06.2019 tritt am 01. Januar 2016 in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung vom 16. Dezember 2009 außer Kraft.
- (2) Soweit Beitragsansprüche nach den vor dem 1. Januar 2007 geltenden Satzungsregelungen entstanden sind, gelten die bisherigen Regelungen weiter.

- (3) Durch das rückwirkende Inkrafttreten dieser Satzung werden Abgabepflichtige gemäß § 2 Abs. 3 Satz 3 KAG nicht ungünstiger gestellt, als nach der bisher geltenden Satzung.
-

Satzung veröffentlicht in den Lübecker Nachrichten – Ostholsteiner Teil Nord am 24.12.2009.

1. Nachtragssatzung veröffentlicht in den Lübecker Nachrichten – Ausgabe Ostholstein Nord am 06.07.2012

Die 1. Nachtragssatzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2010 in Kraft.

2. Nachtragssatzung veröffentlicht in den Lübecker Nachrichten – Ausgabe Ostholstein Nord am 11.07.2019

Die 2. Nachtragssatzung tritt rückwirkend am 01. Januar 2016 in Kraft